

wenn es sich ergeben sollte, daß der Plan nicht ein solcher sein sollte, welcher den Staatszweck befördert, die Genehmigung zu verweigern. Dafür bin ich nicht, daß man die Sache bis zum nächsten Landtag hinauschiebe. Zeit gewonnen, alles gewonnen, ist immer der Grundsatz, den man noch immer nicht aufgeben will. Es ist möglich, daß andere Staaten Eisenbahnen nicht anlegen, es ist aber nicht wahrscheinlich, daß unser Nachbarstaat sie nicht anlegen werde. Im österreichischen Staate ist eine solche, im preussischen Staate ist die Frage nicht ganz abgeworfen, es hat eine Besprechung mit dem belgischen Commissar stattgefunden, und also kann man nicht sagen, daß der Gegenstand ein solcher sei, welcher bereits abgelehnt, und ich muß den Motiven beipflichten, daß wahrscheinlich die erste Eisenbahn den Ton angeben wird. Nehmen Sie an, wenn von unserer Seite nichts geschieht, so wäre es möglich, daß der ganze Kreis um uns mit Eisenbahnen belegt würde, das halte ich aber für unmöglich, wenn wir das Unternehmen erleichtern. Es ist noch ein Bedenken erhoben worden, daß nämlich dem Staate in Rücksicht seiner Einnahme Nachtheile zuzuging; aber auch das ist Gegenstand des vorliegenden Gesetzes, es ist im §. 12. vom Eigenthume, welches dem Staate gehört, die Rede, es ist mit dem Regierungskommissar darüber gesprochen worden und man hat abnehmen können, daß die Absicht der Staatsregierung nur die sei und sein könne, daß die Actionäre eine Entschädigung rücksichtlich dessen übernehmen, was dem Staate an Staatseinkünften verlustig wird. Es sind nun zwei Anträge eingekommen und ich werde darauf zurückkommen, wenn die specielle Berathung beendigt ist; dieß war es, was ich im Allgemeinen zu äußern hatte.

Damit wird die allgemeine Berathung geschlossen und die Sitzung um 2 Uhr aufgehoben.

Dreihundert und zwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 23. Oct. 1834.

(Abend Sitzung.)

Vortrag über das Protocoll der 2. Kammer vom 18. Oct., die Genehmigung der Schrift wegen der Gesetze über Entscheidung einiger zweifelhafter Rechtsfragen und einige Abänderungen des Proceßverfahrens betr. — Vortrag über die hinsichtlich des Gesetzes wegen Aufhebung der Befreiungen von indirecten Abgaben u. der dießfalligen Entschädigung, zwischen beiden Kammern noch obwaltenden Differenzpunkte. — Berathung des Berichts der 3. Deputation, den Antrag des Generallieutenants v. Cypher, Präsidenten der 2. Kammer, wegen besserer Stellung des Gehalts der Wachtmeister u. Feldwebel, auch Dotirung der Inhaber der Verdienstmedaille. — Berathung des Berichts der 4. Deputation, über die Beschwerde Peter Lehmanns zu Budissin. — Wahl der Mitglieder für den Ausschuß zur Staatschuldenkasse.

Nach Beendigung einer geheimen Session, nimmt die unmittelbar hierauf folgende öffentliche Abends 6 Uhr ihren Anfang.

Man geht sogleich zur Tagesordnung über, auf welcher sich als erster Gegenstand befindet: Der Vortrag über das gestern eingelangte Protocoll der 2. Kammer vom 18. Oct., die Genehmigung der Schrift wegen der Gesetze über Entscheidung einiger zweifelhafter Rechtsfragen und einige Abänderungen des Proceßverfahrens betr.

Bürgermeister Bernhards bemerkt als Referent, daß diese Schrift zwar in der 2. Kammer Genehmigung gefunden, jedoch ihr noch einige Zusätze beigefügt worden seien, welche sich aber auf nichts Wesentliches, sondern nur auf die Motiven bezögen, und der Beilage der Schrift eingeschaltet werden sollten. Referent theilt nun aus dem jenseitigen Protocolle und dessen Beilage die bei A. V. IX. und X., so wie bei B. I. einzuschaltenden Worte und Sätze vorlesend mit, und äußert, daß er dieselben, wenn auch nicht für nothwendig, doch für unschädlich erkenne und daher den Beitritt zum Beschlusse der 2. Kammer anrathen müsse.

Man entscheidet sich hierauf einstimmig dahin, jene Zusätze in die Schrift aufzunehmen, und es soll nunmehr Letztere abgelassen werden.

Der zweite Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Vortrag über die hinsichtlich des Gesetzes wegen Aufhebung der Befreiungen von indirecten Abgaben und die dießfallige Entschädigung, zwischen beiden Kammern annoch obwaltenden Differenzpunkte.

Der Vortrag selbst geschieht durch D. Crusius mündlich. Die vorhandenen Differenzen belaufen sich auf 3. Die erste zeigt sich bei §. 7.

Die 1. Kammer habe sich nämlich hinsichtlich der Entschädigung der Oberlausitzer Stifter für die einzuführende Fleischsteuer und resp. einer dießfalls zu gewährenden Unterstützung, bejahend erklärt, die 2. Kammer hingegen sich dem Vermittelungsvorschlage der Vereinigungsdeputation angeschlossen, und die Deputation empfiehlt nun den Beitritt hierzu.

v. Polenz, auf dessen Veranlassung eigentlich der frühere Beschluß der 1. Kammer gefaßt wurde, vereinigt sich hiermit und es wird der Vereinigungsvorschlag einstimmig genehmigt.

Ferner bestand die 1. Kammer bei demselben §. auf der Fortgewährung des freien Tischtrunkes für die Oberlausitzer Stifter, die 2. Kammer will aber Letzteren nach Analogie der Rittergüter auch diese Befreiung nicht zugestehen, wozu zu willigen nun auch die Deputation anrath.

Es erfolgt der Beitritt zur jenseitigen Entscheidung mit 24 gegen 7 Stimmen.

Die dritte und zwar Hauptdifferenz endlich zeigt sich bei §. 8. hinsichtlich der Franksteuer-Befreiung der Rittergüter.

Die 2. Kammer hat sich dem Vermittelungs-Vorschlage der gemeinschaftlichen Deputation angeschlossen, während die 1. Kammer den vorgeschlagenen §. mit den Worten: „Ob eine besondere und welche“ begonnen sehen will.

Der Gegenstand hat nun zwar durch die inzwischen wegen Aufhebung und Entschädigung der Real-Befreiungen stattgefundene Vereinigung sein materielles Interesse verloren, da indessen jene Vereinigung wegen noch nicht erfolgter Genehmigung der Regierung wenigstens formell noch nicht feststeht, so empfiehlt die Deputation den völligen Beitritt zum Vermittelungs-Vorschlage.